

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.10.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 88	-GE/18
Datum: 25. OKT. 1995	
Verteilt	23.10.95

L. Hajek

F.d.R.d.A.:

Hay.

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Praterstraße 31
1020 Wien

Eisenstadt, am 23.10.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-1275/2-1995

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
geändert wird; Stellungnahme

Bezug: 61.130/3-3/95

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird, mitzuteilen, daß dagegen aus Sicht der von ho. wahrzunehmenden Interessen keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht werden.

Auf einen Zitierfehler in den Erläuterungen wird hingewiesen. Anstelle "Zu Z 24 (§ 132 Abs. 3 Z 4)" müßte es richtig heißen: "Zu Z 25 (§ 132 Abs. 3 Z 3)".

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors: ---
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

